



Arbeitsmarktinstrument § 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt Information für potenzielle Arbeitgeber*innen

Stand: 01.07.2023

Auf der Basis von Erkenntnissen aus Bundesprogrammen etablierte die Bundesregierung zum 01.01.2019 das Arbeitsmarktinstrument § 16i Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Die "Teilhabe am Arbeitsmarkt" soll im Ennepe-Ruhr-Kreis bestmöglich und erfolgreich umgesetzt werden.

Im Folgenden erhalten Sie eine Zusammenfassung der Eckdaten für den Ennepe-Ruhr-Kreis.

Förderumfang nach § 16i SGB II:

- Einrichtung von versicherungspflichtigen Stellen (ohne Arbeitslosenversicherung)
- Wochenarbeitszeit bis zu Vollzeit (40 Stunden), mindestens 15 Wochenstunden möglich
- degressive F\u00f6rderung \u00fcber f\u00fcnf Jahre f\u00fcr die u.g. Zielgruppe:
 - o 1. und 2. Jahr 100% Lohnkostenzuschuss
 - o 3. Jahr 90% Lohnkostenzuschuss
 - o 4. Jahr 80% Lohnkostenzuschuss
 - o 5. Jahr 70% Lohnkostenzuschuss
- auf Basis des Mindestlohns pauschalierte Förderung des Bruttoarbeitsentgelts einschließlich eines pauschalierten Arbeitgeberanteils (ohne
- Arbeitslosenversicherung, aktuell ca. 19% je Stelle), bei Tarifbindung des
- Arbeitgebers bemisst sich der Zuschuss am Tariflohn
- keine Einschränkungen in den Tätigkeiten, zur Wettbewerbsneutralität nimmt der Beirat des Jobcenters EN im Nachhinein Stellung
- verpflichtende beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching)
 - erfolgt durch das Jobcenter oder einen beauftragten Dritten (nicht durch den/die Arbeitgeber*in)
 - dient der Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses und ggf. der Klärung von Konflikten am Arbeitsplatz
 - o (mind.) im ersten Jahr innerhalb der Arbeitszeit
- Weiterbildungskosten können auf Antrag je Förderfall bis zu 3000 Euro in fünf Jahren erstattet werden
- betriebliche Praktika innerhalb der Arbeitszeit sind möglich
- keine Förderung von Verwaltungskosten und Anleitung beim Arbeitgeber/ bei der Arbeitgeberin
- Abberufung aus dem Arbeitsverhältnis zur Arbeitsaufnahme auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich

Arbeitsmarktinstrument § 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt Information für potenzielle Arbeitgeber*innen

Anforderungen an die Zielgruppe:

Erwerbsfähige Leistungsbeziehende im Bürgergeld, die

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- in den letzten 7 Jahren mind. 6 Jahre im Leistungsbezug waren bzw. sind und dem Arbeitsmarkt aktuell zur Verfügung stehen, 5 Jahre Leistungsbezug bei schwerbehinderten Leistungsbeziehenden oder Leistungsbeziehenden, die mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben
- in dieser Zeit nicht oder nur kurz selbständig oder abhängig beschäftigt waren,
- voraussichtlich in der n\u00e4chsten Zeit nicht in den Ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden k\u00f6nnen

Zeiten in Beschäftigungsverhältnissen nach § 16e SGB II (ab dem 01.01.2015) oder im Bundesprogramm Soziale Teilhabe sind unschädlich, werden aber auf die Höchstdauer von 5 Jahren angerechnet. Die Prüfung der Kriterien erfolgt durch das Jobcenter EN.

Sollten Sie als Arbeitgeber*in im Ennepe-Ruhr-Kreis daran interessiert sein Stellen nach § 16i SGB II einzurichten, wenden Sie sich bitte an die u.g. Ansprechpartner*innen im Jobcenter EN.

Arbeitgeberservice Jobcenter EN	Arbeitgeberservice Jobcenter EN
Frau Gaul	Herr Gülüm
Berliner Str. 43a	Berliner Str. 43a
58332 Schwelm	58332 Schwelm
Fon: 02336 93-3958	Fon: 02336 93-3963
Fax: 02336 931-3958	Fax: 02336 931-3963
Mobil: 0151-16714139	Mobil: 0151-41412537
Mail: G.Gaul@en-kreis.de	Mail: E.Gueluem@en-kreis.de